Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3596

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965

— Drucksache V/3333 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Funcke

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 190. Sitzung am 18. Oktober 1968 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 30. Oktober 1968 beraten; der Haushaltsausschuß behandelte den Gesetzentwurf am 14. November 1968.

Der Finanzausschuß teilt die Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat, daß die gegenwärtigen Unterschiede in der Steuerkraft der Länder nicht beibehalten werden können und daß der Länderfinanzausgleich verbessert werden muß. Bei seinen Beratungen zur Finanzreform hat der Finanzausschuß beschlossen, den horizontalen Finanzausgleich mit Inkrafttreten der Finanzreform wegfallen zu lassen und durch den vertikalen Finanzausgleich im Rahmen des großen Steuerverbundes zu ersetzen; es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, für die Aufteilung des den Ländern dann zustehenden Anteils an der Mehrwertsteuer einen die Finanzbedürfnisse der Länder optimal berücksichtigenden Verteilungsschlüssel zu finden.

Für das Jahr 1969 muß noch einmal eine Sonderregelung getroffen werden. Die leistungsschwachen Länder sollen eine Sonderzuweisung in Höhe von 200 Millionen DM nach den Grundsätzen des Länderfinanzausgleichs erhalten. Hierzu ist nach einer Vorausberechnung des Länderfinanzausgleichs für 1969 erforderlich, die Ausgleichszuweisungen an die leistungsschwachen Länder, die zwischen 85 und 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl auf 813,3 Millionen DM oder 60 v. H. des Fehlbetrages bemessen sind, auf 1013,3 Millionen DM oder 74,60 v. H. des Fehlbetrages zu erhöhen. Neben der Sonderzuweisung von 200 Millionen DM sollen 1969 den leistungsschwachen Ländern Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von 190 Millionen DM gewährt werden. Sie sollen etwa im Verhältnis der Ergänzungszuweisungen für 1968 verteilt werden.

In dem Gesetz wird sodann festgelegt, nach welchem Maßstab die Sonderzuweisungen von 200 Millionen DM an die steuerschwachen Länder von den steuerstarken Ländern aufzubringen sind.

Der Ausschuß hat den Wunsch des Bundesrates, der Bund solle seine Ergänzungszuweisungen um 24 Millionen DM aufstocken und die Sonderzuweisungen der finanzstarken Länder um diesen Betrag verringern, nicht aufgegriffen.

In Übereinstimmung mit dem Haushaltsausschuß bitte ich, den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1968

Frau Funcke

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3333 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1968

Der Finanzausschuß

Schmidt (Wuppertal)	**Frau Funcke**
Vorsitzender	Berichterstatterin